

Gesamtbetriebsvereinbarung „Langzeitkonto“ für Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vertragsstufe 1

Zwischen der Unternehmensleitung der Bayer AG (Konzernleitung) und dem Gesamtbetriebsrat Bayer wird im Auftrag und mit Wirkung für die in der *Anlage 1* aufgeführten Gesellschaften nachstehende Gesamtbetriebsvereinbarung zur Implementierung und Nutzung von Langzeitkonten geschlossen.

Präambel

Der Gesamtbetriebsrat Bayer und die Unternehmensleitung der Bayer AG stimmen überein, dass vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und der sich verändernden Sozialgesetzgebung hinsichtlich Rentenniveau und Renteneintrittsalter zukunftsorientierte Konzepte für einen erhöhten Weiterbildungsbedarf und zur flexiblen Gestaltung der Lebensarbeitszeit zu implementieren sind. Aus diesem Grund schließen die Unternehmensleitung der Bayer AG und der Gesamtbetriebsrat Bayer die vorliegende Gesamtbetriebsvereinbarung zur Einrichtung und Durchführung eines Langzeitkontos. Das Langzeitkonto dient insbesondere dem Zweck einer Inanspruchnahme für Qualifizierung und einer bezahlten Freistellung vor Eintritt in Altersrente. Die Nutzung eines Langzeitkontos im Sinne dieser Vereinbarung ist freiwillig.

1. Berechtigte

Diese Vereinbarung gilt für alle Leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vertragsstufe 1, die in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit einem in *Anlage 1* genannten Unternehmen des Bayer-Konzerns stehen.

2. Ansparmöglichkeiten für das Langzeitkonto

Folgende Entgeltbestandteile können - auch additiv - in ein Langzeitkonto eingebracht werden:

- bis zu 30 Prozent des individuellen Funktionseinkommens (FE) pro Jahr,
- die Variable Einkommenskomponente (VEK) oder Teile der VEK,
- die Individuelle Einmalzahlung (IEZ) oder Teile der IEZ,
- Cash Settlement aus Aktien-Incentiveprogrammen,
- Prämien aus dem betrieblichen Vorschlagswesen (Bayer Ideenpool).

Für die Einbringung der verschiedenen Entgeltbestandteile sind Untergrenzen *in Anlage 2* definiert.

Steuerfreie Entgeltbestandteile sind von der Einbringung in ein Langzeitkonto ausgeschlossen.

Vor Fälligkeit der in das Langzeitkonto einzubringenden Entgeltbestandteile erfolgt der Abschluss einer individuellen Vergütungsvereinbarung.

Folgender Zeitbestandteil kann ebenfalls in ein Langzeitkonto eingebracht werden:

- Urlaub, der über den gesetzlichen Mindesturlaub hinausgeht.

Grundsätze und Verfahrensregelungen zur Einbringung von Urlaub sind *in Anlage 3* definiert.

Sobald der Zeitpunkt erreicht ist, ab dem das angesammelte Wertguthaben für eine Finanzierung des Freistellungszeitraums bis zu dem von der Mitarbeiterin / vom Mitarbeiter angestrebten Rentenbeginn ausreicht, sind Einbringungen in das Langzeitkonto nicht mehr möglich.

3. Führung des Langzeitkontos in Geld

Das Langzeitkonto wird in Geld auf Eurobasis geführt. Der Zeitbestandteil Urlaub wird dafür gemäß *Anlage 4* in Geld umgerechnet.

4. Antragsfristen und Umwandlungszeitraum

Der Antrag auf Einbringung von bis zu 30 Prozent des individuellen Funktionseinkommens ist grundsätzlich innerhalb eines von der Unternehmensleitung der Bayer AG in Abstimmung mit dem Gesamtbetriebsrat Bayer vorgegebenen Zeitraumes im laufenden Kalenderjahr für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Der Mindestumwandlungszeitraum beträgt ein Jahr.

Der Antrag auf Einbringung von Einmalzahlungen (IEZ, VEK, Cash Settlement aus Aktien-Incentiveprogrammen, Prämien aus dem betrieblichen Vorschlagswesen) kann demgegenüber zeitnah zum jeweiligen Zahlungstermin dieser Entgeltbestandteile gestellt werden.

5. Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Langzeitkonto

Die Gutschrift einer Einbringung eines Entgeltbestandteils auf dem Konto erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem der ursprüngliche Anspruch fällig gewesen wäre.

Die Gutschrift einer Einbringung von Urlaubstagen erfolgt grundsätzlich innerhalb der ersten beiden Monate des Folgejahres.

6. Auswirkungen der Ansparung

Durch die Einbringung von Entgeltkomponenten in das Langzeitkonto bleibt die jeweilige Berechnungsbasis grundsätzlich für die betriebliche Altersversorgung, für vergütungsabhängige Leistungen oder für die Anpassung des Funktionseinkommens unberührt.

7. Verwaltung der Guthaben / Anlage der Wertguthaben

7.1 Verzinsung

Die Mindestverzinsung für Wertguthaben auf Langzeitkonten entspricht dem Garantiezins der Rheinischen Pensionskasse zuzüglich einer Überschussbeteiligung, welche unter anderem von den am Kapitalmarkt erzielten Erträgen des Bayer Pensions Trust e.V. abhängt und sich grundsätzlich an der Überschussbeteiligung der Rheinischen Pensionskasse orientiert, sofern eine Risiko- und Fristenkongruenz beider Anlagestrategien gegeben ist.

Der Gesamtbetriebsrat wird jährlich in geeigneter Weise über die Entwicklung der Anlage der Wertguthaben einschließlich der Anlagestrategie informiert und erhält zusätzlich eine Gesamtübersicht über die im Umwandlungszeitraum (Kalenderjahr) getätigten Ein- und gegebenenfalls Auszahlungen in den einzelnen Gesellschaften.

7.2 Konteninformation

Die Leitende Mitarbeiterin / der Leitende Mitarbeiter erhält jährlich - nach Feststellung der Überschussbeteiligung - eine Kontoinformation, die eine Aufstellung der im Umwandlungszeitraum (Kalenderjahr) getätigten Ein- und gegebenenfalls Auszahlungen sowie eine stichtagsbezogene Bewertung des Bestandes an Wertguthaben enthält.

8. Insolvenzversicherung

8.1 Grundsatz

Zur Sicherung der Wertguthaben einschließlich des auf sie entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (gem. § 7d SGB IV) wird die Durchführung einer doppelseitigen Treuhand unter Beteiligung des Arbeitgebers und des Bayer Pension Trust e.V. vereinbart.

8.2 Doppelseitige Treuhand

Die für die Erfüllung der Wertguthaben erforderlichen Deckungsmittel werden vom Arbeitgeber auf den Treuhänder übertragen. Die Vermögensübertragung erfolgt jeweils in der Höhe und zu dem Zeitpunkt, zu dem der ursprüngliche Anspruch fällig gewesen wäre.

Zusätzlich wird vom jeweiligen Arbeitgeber dessen Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, der auf die jeweilige Einbringung bei Auszahlung an den Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Einbringung in das Langzeitkonto abzuführen wäre, auf den Treuhänder übertragen.

Wirtschaftlicher Eigentümer der übertragenen Wertguthaben bleibt der jeweilige Arbeitgeber.

Der Treuhänder ist der Bayer Pension Trust e.V., Sitz in Leverkusen, der nach näherer Maßgabe seiner Satzung sowie nach den Treuhandvereinbarungen die ihm zur Sicherung von Wertguthaben aus Langzeitkonten übertragenen Mittel ausschließlich und uneingeschränkt zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtung des Unternehmens aus dieser Betriebsvereinbarung verwendet.

Dem Treuhänder sind im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers von den Mitarbeiterinnen / den Mitarbeitern und dem Arbeitgeber alle Angaben zu machen und Nachweise beizubringen, die für die Prüfung und Abwicklung eines Anspruchs erforderlich sind.

9. Entnahme von Wertguthaben

9.1 Allgemeine Grundsätze

Wertguthaben aus dem Langzeitkonto können von der Leitenden Mitarbeiterin / dem Leitenden Mitarbeiter genutzt werden, um

- eine Freistellung zum Zweck der Weiterbildung/Qualifizierung während des Beschäftigungsverhältnisses in Anspruch zu nehmen oder
- dem gesetzlichen bzw. betrieblichen Rentenbeginn unmittelbar eine Phase der Freistellung vorzuschalten (rentennahe Freistellung).

In diesen Fällen wird das zum Zeitpunkt der Entnahme bestehende Wertguthaben auf dem Langzeitkonto nach der Formel gemäß *Anlage 5* in Freistellungstage umgerechnet.

Freistellungen, die nicht durch einen entsprechenden Gegenwert auf dem Langzeitkonto finanziert sind, sind nicht möglich.

Die Abtretung, Verpfändung oder Veräußerung von Ansprüchen auf Wertguthaben durch den Arbeitnehmer ist ausgeschlossen

9.2 Freistellung für Weiterbildung oder vor Eintritt in die gesetzliche Altersrente

Eine Entnahme von Wertguthaben ist zum Zweck der längerfristigen Weiterbildung und der Freistellung vor Eintritt in die gesetzliche Altersrente möglich. Der Mindestentnahmezeitraum beträgt grundsätzlich einen Monat.

Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter muss die Freistellung rechtzeitig schriftlich beantragen. Voraussetzung zur Gewährung der Freistellung ist, dass ihr keine betrieblichen Erfordernisse entgegenstehen. Sollte hierüber zwischen Vorgesetztem und Mitarbeiter/in keine Einigung erzielt werden, ist eine Klärung in der Linie unter Einbeziehung der / des nächst höheren Vorgesetzten zu suchen, auch unter Einbeziehung des zuständigen Betriebsrates.

Der Abbau des Wertguthabens aus dem Langzeitkonto soll grundsätzlich so erfolgen, dass bei endgültigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben kein Wertguthaben mehr vorhanden ist.

9.3 Sonstige Entnahmen

9.3.1 Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

Bei einem Austritt aus dem Bayer-Konzern gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§23 b Abs. 2 SGB IV). Für das Austrittsjahr wird das Wertguthaben mit dem jeweils geltenden Garantiezins verzinst. Die Überschussbeteiligung entfällt für das Austrittsjahr.

Bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb des Bayer-Konzerns bleibt das Langzeitkonto unberührt, sofern die aufnehmende Gesellschaft das Langzeitkontenmodell ebenfalls anbietet. Ist dies nicht der Fall, gelten die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen.

Ruht der Arbeitsvertrag z.B. wegen Wechsels zu einer ausländischen Gesellschaft, bleibt das Langzeitkonto bestehen.

9.3.2 Nachrangige Einbringung des Wertguthabens in die betriebliche Altersversorgung

Die nachrangige Einbringung von Wertguthaben in die betriebliche Altersversorgung - statt der Verwendung zur Freistellung - stellt einen Ausnahmefall dar und erfolgt lediglich, wenn die Wertguthaben in nachstehenden Fällen nicht mehr für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden können:

- Beendigung der Beschäftigung aufgrund verminderter Erwerbsfähigkeit,
- Erreichen einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann.

In den Fällen der Einbringung des Wertguthabens in die betriebliche Altersversorgung erteilt der Arbeitgeber der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter auf Basis dieses eingebrachten Wertguthabens eine unmittelbare Versorgungszusage in entsprechender Anwendung der „Ordnung der betrieblichen Zusatzrente für Neueintritte ab dem 1.1.2005“ der Bayer AG vom 21. November 2006. Die Regelungen der „Ordnung der betrieblichen Zusatzrente für Neueintritte ab dem 1.1.2005“ gelten dabei mit den in *Anlage 6* geregelten Maßgaben.

Eine Abfindung der aus der Einbringung resultierenden Anwartschaften und laufenden Leistungen auf betriebliche Altersversorgung ist unzulässig. Für die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung gelten die jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt der Einbringung von Wertguthaben in die betriebliche Altersversorgung.

Mit der Einbringung des Wertguthabens in die betriebliche Altersversorgung erlöschen sämtliche Ansprüche der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters auf bezahlte Freistellung sowie die Möglichkeit zur weiteren Erhöhung des Wertguthabens. Die Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung treten ab diesem Zeitpunkt an die Stelle dieser Vereinbarung.

9.3.3 Auszahlung des Wertguthabens bei Tod der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters

Sofern das Wertguthaben wegen des Todes der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters nicht mehr für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden kann, wird das zum Zeitpunkt des Todes der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters bestehende Wertguthaben unter Einbehalt der gesetzlichen Abzüge an ihre / seine Erben ausgezahlt.

9.4 Status während der Freistellung

Während der Freistellungsphase ist die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter weiterhin Arbeitnehmer/in der jeweiligen Gesellschaft des Bayer-Konzerns.

Die Behandlung von Urlaub im Zusammenhang mit Freistellungsphasen aus dem Langzeitkonto erfolgt gemäß *Anlage 7*.

Für die Phase der Freistellung besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Variablen Einkommenskomponente (VEK).

Eine Freistellungsphase für Weiterbildung wird bei ärztlich attestierter Arbeitsunfähigkeit unterbrochen.

Eine Freistellungsphase vor Eintritt in die gesetzliche Altersrente wird demgegenüber auch bei ärztlich attestierter Arbeitsunfähigkeit nicht unterbrochen. Entgeltfortzahlungsansprüche bestehen in dieser Zeit nicht.

Während der Freistellungsphase gezahltes Entgelt ist nach den derzeitigen Bestimmungen der betrieblichen Altersversorgung nicht versorgungsfähig.

10. Inkrafttreten / Laufzeit

Die Vereinbarung tritt zum 1. September 2007 in Kraft.

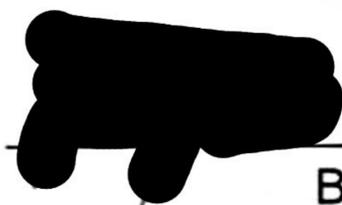
Bei Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder der Verwaltungspraxis insbesondere in steuer- oder sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht wird die Vereinbarung unabhängig von einer Kündigung angepasst.

Die vertragsschließenden Parteien werden in den ersten Jahren der Laufzeit dieser Vereinbarung regelmäßig zusammen kommen, um gemeinsam über die Weiterentwicklung des Langzeitkontos zu beraten oder eventuell erforderliche Korrekturen herbeizuführen.

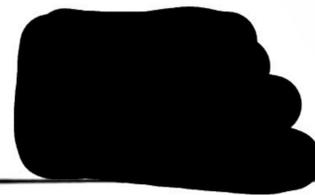
Die Vereinbarung kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2010.

Zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung bestehende Wertguthaben bleiben unberührt und werden nach den bis dahin gültigen Regelungen einschließlich der in der Vereinbarung festgelegten Zwecken weitergeführt und geregelt.

Leverkusen, den 19. September 2007



Bayer AG
Unternehmensleitung



Gesamtbetriebsrat Bayer

Anlagen

**Protokollnotiz zur
Gesamtbetriebsvereinbarung „Langzeitkonto“
für Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vertragsstufe 1**

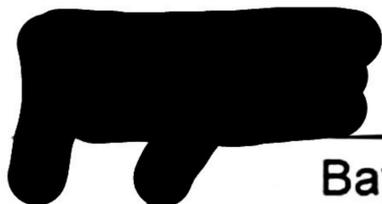
1. Empfehlung des Gesamtbetriebsrates, zeitnah in weiteren Bayer-Gesellschaften Langzeitkonten einzuführen

Der Gesamtbetriebsrat wird dem Konzernbetriebsrat empfohlen, dass andere Gesellschaften im Bayer-Konzern, die durch diese Vereinbarung nicht unmittelbar erfasst sind, mit der Konzernleitung ebenfalls zeitnah eine Vereinbarung zum Langzeitkonto für Außertarifliche und Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vertragsstufe 1 abschließen. Gemeinsames Ziel ist, dass bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb des Bayer-Konzerns in möglichst vielen Fällen das Langzeitkonto erhalten bleiben kann.

2. Langzeitkonto bei Inanspruchnahme der Gesamtbetriebsvereinbarung Familie und Beruf

Gesamtbetriebsrat und Unternehmensleitung stimmen überein, dass die Inanspruchnahme des Modells Familie und Beruf nicht zu einer Auszahlung des Wertguthabens des Langzeitkontos gemäß Ziffer 9.3.1 Abs. 2 Satz 2 führen soll. Beide Parteien werden deshalb prüfen, welche Lösungsansätze zur Erreichung dieses gemeinsamen Zieles in Betracht kommen.

Leverkusen, den 19. September 2007



Bayer AG
Unternehmensleitung



Gesamtbetriebsrat Bayer

Anlage 1

Liste der teilnehmenden Gesellschaften

- Bayer AG
- Bayer Business Services GmbH
- Bayer CropScience AG
- Bayer HealthCare AG
- Bayer MaterialScience AG
- Bayer Technology Services GmbH

Anlage 2

Mindestbeträge der Entgeltkomponenten zur Einbringung in das Langzeitkonto:

- Funktionseinkommen (FE): 1.500 € p.a.,
- Variable Einkommenskomponente (VEK): 10 Prozent (min. 500 €),
- Individuelle Einmalzahlung (IEZ): 500 €,
- Cash Settlement aus Aktien-Incentiveprogrammen: 500 €,
- Prämien aus dem betrieblichen Vorschlagswesen: 500 €.

Anlage 3

Einbringung von Urlaub, der über den gesetzlichen Anspruch hinausgeht:

Grundsatz

Gesamtbetriebsrat und Unternehmensleitung stimmen überein, dass der den Leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Vertragsstufe 1 zustehende Urlaub der Erholung dienen und grundsätzlich in Anspruch genommen werden soll.

Wenn dies aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht möglich ist, bietet sich eine Einbringung in das Langzeitkonto an.

Verfahrensregelung

Die Einbringung von Urlaub in das Langzeitkonto wird nicht im Vorfeld beantragt.

Statt dessen wird Resturlaub, sofern dieser bis zum 31.12. des laufenden Jahres nicht genommen wird - in das Langzeitkonto eingebracht, es sei denn, dass dieser Resturlaub auf Basis eines genehmigten Antrages auf das erste Quartal des Folgejahres übertragen wird.

Die Mitarbeiterin / der Mitarbeiter kann der Einbringung des im jeweiligen regulären Urlaubszeitraumes aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht genommenen Resturlaubs bis zum 10. Januar des Folgejahres widersprechen.

Bei über 5 Tage hinausgehenden Resturlaubstagen, die in das Langzeitkonto eingebracht werden sollen, hat die / der Vorgesetzte unter Angabe von Gründen ein Vetorecht.

Von der Einbringung ausgenommen ist der gesetzliche Zusatzurlaub für Schwerbehinderte.

Anlage 4

Umrechnung der Zeitkomponente Urlaub in Geld:

$(FE : 250) \cdot \text{Anzahl eingebrachter Tage} = \text{Geldbetrag}$

Anlage 5

Reduzierung des Wertguthabens für jeden Tag der Inanspruchnahme:

FE : 250 = Reduzierung des Wertguthabens pro Tag der Freistellung

Maximale Freistellungstage:

$(\text{Wertguthaben} : \text{FE}) \cdot 250 = \text{max. Anz. Freistellungstage}^*$

** bei unverändertem FE*

Um die Länge des Freistellungszeitraumes flexibler zu gestalten, kann im Einvernehmen zwischen Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber für die Freistellung auch ein niedrigeres oder höheres Monatsentgelt (maximal +/- 30 Prozent) vereinbart werden.

Des Weiteren kann auch eine teilweise Freistellung (unter Aufrechterhaltung einer Teilzeitarbeit) aus dem Langzeitkonto finanziert werden.

Anlage 6

- In Abweichung von §§ 3 Abs. 2, 5 und 6 der „Ordnung der betrieblichen Zusatzrente für Neueintritte ab dem 1.1.2005“ ergibt sich der infolge der Einbringung des Wertguthabens zur Ermittlung der betrieblichen Versorgungsrechte zu berücksichtigende Versorgungsaufwand aus dem Betrag des einzubringenden Wertguthabens.
- Dieser Betrag wird abweichend von § 7 der „Ordnung der betrieblichen Zusatzrente für Neueintritte ab dem 1.1.2005“ durch Multiplikation mit dem für das jeweils bei Einbringung erreichte Alter maßgeblichen Verrentungssatz gemäß der dieser Anlage beigefügten Tabelle unmittelbar zum Rentenbeginn in einen Rentenanspruch umgerechnet.

Im Falle der Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente wird dabei kein versicherungsmathematischer Abschlag vorgenommen.

In Bezug auf den möglichen Verzicht auf die Hinterbliebenenversorgung gemäß § 10 der „Ordnung der betrieblichen Zusatzrente für Neueintritte ab dem 1.1.2005“ gilt ebenfalls die dieser Anlage beigefügte Tabelle.

Die Tabelle wird im Bedarfsfall (auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars der Rheinischen Pensionskasse) angepasst.

- § 4 („Wartezeit“), § 11 („Zurechnungszeit - Aufstockungsbetrag“) und § 15 („Anrechnung sonstiger Zahlungen“) der „Ordnung der betrieblichen Zusatzrente für Neueintritte ab dem 1.1.2005“ finden auf die einzubringenden Wertguthaben keine Anwendung.

Tabelle zu Anlage 6 (Stand 2007)

| Renten- beginnalter | Verrentungs- faktor | Aufschlagsfaktor bei Verzicht auf die Hinterbliebenenrente | |
|------------------------|------------------------|---|--------|
| | | Männer | Frauen |
| 15 | 3,69% | 62,70% | 32,41% |
| 16 | 3,70% | 61,29% | 31,78% |
| 17 | 3,70% | 59,82% | 31,15% |
| 18 | 3,71% | 58,30% | 30,49% |
| 19 | 3,72% | 56,72% | 29,82% |
| 20 | 3,72% | 55,09% | 29,14% |
| 21 | 3,73% | 53,40% | 28,44% |
| 22 | 3,74% | 51,80% | 27,74% |
| 23 | 3,75% | 50,29% | 27,04% |
| 24 | 3,76% | 48,87% | 26,33% |
| 25 | 3,77% | 47,56% | 25,63% |
| 26 | 3,78% | 46,31% | 24,96% |
| 27 | 3,78% | 45,77% | 24,29% |
| 28 | 3,79% | 44,68% | 24,10% |
| 29 | 3,81% | 43,66% | 23,43% |
| 30 | 3,82% | 42,70% | 22,77% |
| 31 | 3,84% | 41,77% | 22,10% |
| 32 | 3,86% | 40,90% | 21,44% |
| 33 | 3,88% | 40,05% | 20,78% |
| 34 | 3,88% | 39,91% | 20,12% |
| 35 | 3,90% | 39,12% | 19,46% |
| 36 | 3,92% | 38,33% | 18,80% |
| 37 | 3,95% | 37,55% | 18,14% |
| 38 | 3,97% | 36,77% | 17,47% |
| 39 | 3,99% | 35,97% | 16,80% |
| 40 | 4,02% | 35,16% | 16,13% |
| 41 | 4,03% | 35,07% | 15,45% |
| 42 | 4,05% | 34,24% | 14,77% |
| 43 | 4,08% | 33,37% | 14,09% |
| 44 | 4,11% | 32,49% | 13,40% |
| 45 | 4,14% | 31,58% | 12,72% |
| 46 | 4,17% | 30,65% | 12,04% |
| 47 | 4,20% | 29,70% | 11,37% |
| 48 | 4,23% | 28,74% | 10,70% |
| 49 | 4,26% | 27,77% | 10,05% |
| 50 | 4,30% | 26,79% | 9,42% |
| 51 | 4,34% | 25,82% | 8,82% |
| 52 | 4,38% | 24,85% | 8,24% |
| 53 | 4,42% | 23,90% | 7,69% |
| 54 | 4,47% | 22,97% | 7,18% |
| 55 | 4,52% | 22,06% | 6,71% |
| 56 | 4,57% | 21,19% | 5,88% |
| 57 | 4,63% | 20,42% | 5,51% |
| 58 | 4,70% | 19,75% | 5,20% |
| 59 | 4,77% | 19,17% | 4,96% |
| 60 | 4,85% | 18,04% | 4,70% |
| 61 | 4,94% | 18,63% | 4,85% |
| 62 | 5,03% | 19,23% | 5,00% |
| 63 | 5,14% | 19,85% | 5,16% |
| 64 | 5,26% | 20,50% | 5,34% |
| 65 | 5,39% | 21,18% | 5,53% |
| 66 | 5,53% | 21,88% | 5,75% |
| 67 | 5,68% | 22,55% | 5,97% |

Anlage 7

Behandlung von Urlaub im Zusammenhang mit Freistellungsphasen aus dem Langzeitkonto

In Kalenderjahren, in denen die Freistellung aus dem Langzeitkonto vereinbart ist, wird der Urlaub als Rechengröße berücksichtigt. Im Beispiel einer Freistellung für das gesamte Kalenderjahr bedeutet das im Normalfall die Zugrundelegung von 46 Wochen Freistellungsphase aus dem Langzeitkonto und 6 Wochen Urlaub. Damit gilt der Urlaub als gewährt und der Urlaubsanspruch als erfüllt.

Entsprechendes gilt bei kleineren Zeiteinheiten der Freistellungsphase bis hin zu Kalendermonaten (anteilige Gewährung / Zwölftelungsprinzip).